

- 1378 -

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

zur 1. Änderung der 5. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte- Sanierungsabschnitt I"  
gem. § 13 BauGB und des § 81 BauO Nordrhein-Westfalen  
vom 19.09.94

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.09.94 aufgrund der §§ 13 und 10 des BauGB vom 08.12.86 (BGBl I.S.2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.93 (BGBl I S. 466), der §§ 16 ff Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.90 (BGBl.I.S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.93 (BGBl.I.S. 466), des § 81 Abs 4 BauO NW vom 26.07.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.92 (GV NW S.467) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S.475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S.124), die folgende Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes als Satzung beschlossen:

1. Die aus den Flurstücken Nr. 93, 554, 549, 550, 552, 556, 568 und 567 festgesetzten überbaubaren Flächen werden aufgehoben.
2. Die in diesem Bereich verbleibende überbaubare Fläche wird in östliche Richtung bis an die westliche Grenze des Flurstücke Nr. 500 erweitert und gradlinig bis zur Begrenzung der Flurstücke Nr. 442 und 93 nach Norden erweitert.
3. Für das Flurstück Nr. 93 wird eine überbaubare Fläche, wie sie in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt ist, festgesetzt.
4. Für diese überbaubare Fläche gelten Geschossigkeit, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Dachneigung, wie sie durch die 5. Änderung dieses Bebauungsplanes festgesetzt ist.
5. 80 qm des nicht versiegelten Grundstückes sind mit Obstgehölzer oder heimischen Gehölzen naturnah zu gestalten und mit Grassamen einzusäen.
6. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 1. Änderung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte - Sanierungsabschnitt I", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

...

Über den Inhalt der 1. Änderung der 5. Änderung mit der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

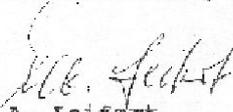
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

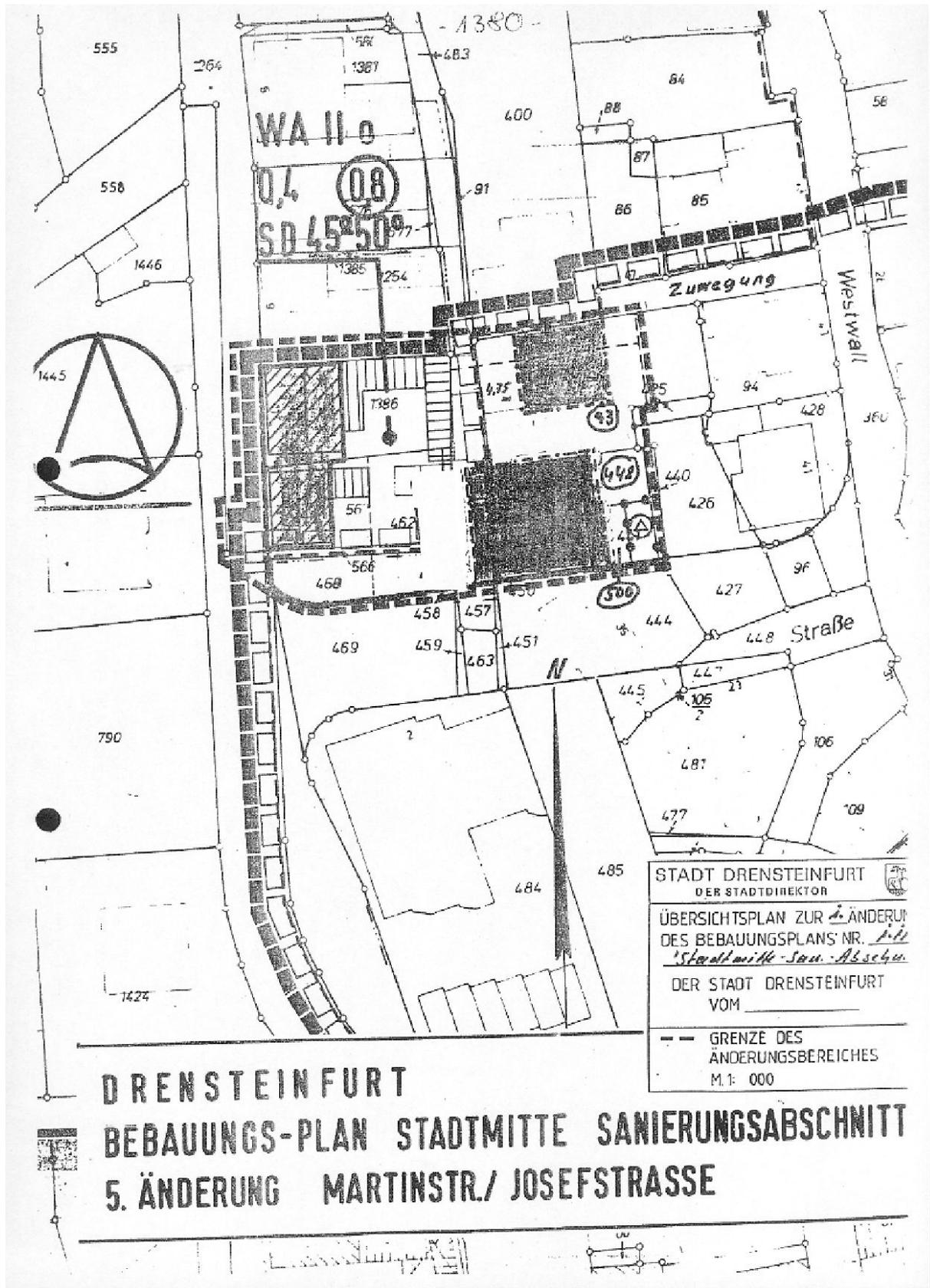
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 1. Änderung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte - Sanierungsabschnitt I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte - Sanierungsabschnitt I" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 19. September 1994

  
A. Lelfert  
Bürgermeister



**DRENSTEINFURT**

**BEBAUUNGS-PLAN STADTMITTE SANIERUNGSABSCHNITT  
5. ÄNDERUNG MARTINSTR./ JOSEFSTRASSE**

STADT DRENSTEINFURT  
DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR 5. ÄNDERUNG  
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1-11  
*Stadtmittl.-San.-Abschn.*

DER STADT DRENSTEINFURT  
VOM \_\_\_\_\_

--- GRENZE DES  
ÄNDERUNGSBEREICHES  
M.1: 000